

S A T Z U N G

des Vereins der Lene- Voigt- Schule, Mittelschule der Stadt Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein e. V. der Lene- Voigt- Schule
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig, Lene- Voigt- Schule, Mittelschule der Stadt Leipzig, Willi- Bredel- Str.11, 04279 Leipzig
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung, und zwar durch die ideelle and materielle Förderung der Bestrebungen, förderungswürdige Veranstaltungen and Einrichtungen im Rahmen des Schulbetriebes zu unterstützen, für die der Schulträger nicht in ausreichendem Maße aufkommen kann.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung and Weiterleitung von Fördermitteln für die Tätigkeit der Schule im Rahmen der Bildung and Erziehung:
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch
 - a) Sammelaktionen
 - b) Spendenaufrufe
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können rechtsfähige, natürliche and juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins dienen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe

der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.

- (4) die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) Ausschluss nach Absatz 3
 - c) Schriftliche Austrittserklärung
 - d) Auflösung des Vereins

Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich eingereicht werden. Eine Ruckzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder erklären sich bereit, einen jährlichen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu leisten.

(2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.

(3) Beitrag ist eine Bringschuld. Ist ein Mitglied zum 31.01. des Kalenderjahres mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Verzug, ist es durch Streichung von der Mitgliedsliste aus dem Verein zu entfernen.

§ 5 Vermögen des Vereins

(1) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Finanzielle Entscheidungen trifft der Vorstand.

§ 6 (1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder der Schatzmeisterin
- d) dem oder der Schriftführerin

Die Amtszeit Des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der oder die 1. Vorsitzende and sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin, sie vertreten einzeln.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von seinem oder ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der oder die 1.Vorsitzende dauernd verhindert ist.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Er kann andere Fachleute hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden (oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Terminangelegenheiten kann die Einberufungszeit entsprechend kürzer sein.
- (3) Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand arbeitet mit der Eltern- und Schülervertretung sowie dem Lehrerrat der Schule zusammen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr (Geschäftsjahr) findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- (2) Alle Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebung von Konten and Sparkassenbüchern müssen jeweils von dem 1. and 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister unterschrieben werden.
- (3) Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 9 Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder

anwesend ist. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

Auch kann die Hälfte der Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen

Anträge von Mitgliedern, die nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den gegebenen Jahresbericht
- b) die inhaltliche Arbeit des neuen Jahres im Sinne von Artikel 2
- c) den Bericht des Kassenprüfers
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Höhe des Mitgliedbeitrages

(3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sonst beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Wahlen sind in schriftlicher, geheimer Abstimmung durchzuführen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder beschließen offene Abstimmung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Leipzig, d. 21.04.2008

Der Vorstand